

Modul 2 Nur eine Unterschrift-nur ein Klick? Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein: V3

Geschäftsfähigkeit

Ziel: Kenntnisvermittlung zur Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen und zur Haftung von Minderjährigen

Kurzbeschreibung: Erarbeitung von Grundkenntnis zum Thema. Ein Exkurs erfolgt zu den Themen Taschengeld, Strafmündigkeit und Schadensersatz

Methode: Theoretischer Input, Diskussion im Plenum, Fallbeispiele aus der Praxis

Anmerkung: Der Anhang „Minderjährige, Schadensersatz und Strafmündigkeit“ bietet sich besonders für sehr wissenshungrige Schüler an und dient ansonsten nur der Lehrkraft als Hintergrundwissen.

Beschreibung:

Zunächst Frage an die Teilnehmer/Schüler: Ab welchem Alter können Kinder oder Jugendliche Verträge abschließen? Können die Eltern widersprechen?

Kinder bis einschließlich sechs Jahre sind voll geschäftsunfähig.

Das heißt: Sie können alleine unter keinen Umständen wirksam Verträge abschließen.

Anders gesagt: Wenn sie alleine und ohne ihre Erziehungsberechtigten einen Vertrag abschließen (unterschreiben, mündlich etwas vereinbaren usw.), ist dieser Vertrag absolut nichtig, § 104 I BGB.

Kinder / Jugendliche von sieben bis einschließlich siebzehn Jahren sind beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB.

Nur Verträge, deren Erfüllung sie allein mit ihrem Taschengeld tatsächlich bewirken können, sind wirksam, so genannter „Taschengeldparagraph“.

Beispiel „Paul“:

Paul ist 15 Jahre alt und bekommt 6,00 € wöchentlich als Taschengeld.

Er kauft sich eine Kinokarte für 5,50 €. Ist dieser Vertrag wirksam? Warum? Antwort: Ja, der Vertrag ist wirksam, weil Paul älter als sechs Jahre alt ist und die Kinokarte von seinem eigenen Taschengeld sofort bezahlt.

Exkurs für Teilnehmer, die selbst schon Eltern sind:

- Wie viel Taschengeld ist angemessen? (Frage an die Teilnehmer, sie sollen eigene Erfahrungen und Anregungen einbringen, auf Flipchart sammeln)
- Weitere Frage: Was muss vom Taschengeld bezahlt werden? .

Empfehlung: Wenn nur „zusätzliches“ vom Taschengeld gekauft werden muss, wenn also Kleidung, Schulbedarf, „Grundbedarf an Süßigkeiten“ usw. von den Eltern eingekauft wird: Max. Betrag = die Hälfte der Schulklassenzahl pro Woche = z.B. 4,50 € wöchentlich in der 9. Klasse.

Wenn (ältere) Kinder die Grundbedarfe mit dem Taschengeld selber abdecken sollen, muss das Familienbudget untersucht und die Jugendlichen genau eingewiesen werden, was selbst bezahlt werden muss und wieviel das kostet, zum Beispiel die Fahrkarten. Der Taschengeldebtrag ergibt sich dann aus dem oben genannten Betrag zuzüglich eines weiteren Betrages X. Die Eltern sollten mit den Jugendlichen dabei immer wieder über dieses Thema sprechen. Geld ist kein Tabuthema, sondern ein Thema, über das gut gesprochen werden kann und muss. Je älter ein Jugendlicher ist, desto mehr empfiehlt sich die zweite Methode. So lernen Jugendliche nach und nach Verantwortung auch für den eigenen Umgang mit Geld zu entwickeln.

Verträge, deren Erfüllung mit dem Taschengeld alleine nicht bewirkt werden kann, sind zunächst **„schwebend“ unwirksam**. Für die Frage, ob der „schwebend unwirksame Vertrag“ dann wirksam wird oder nicht, kommt es allein darauf an, ob die Eltern dem Vertrag ihre Zustimmung geben oder sie verweigern.

Fallbeispiel „Paula“

Paula ist 17 Jahre alt. Sie bucht im Internet eine Reise nach Tunesien für 480 €. Als sie die Buchungsunterlagen und die Rechnung per Post bekommt, erfahren die Eltern davon. Was müssen die Eltern jetzt tun?

Wenn die Reise wirklich nicht stattfinden soll, müssen die Eltern an den Reiseveranstalter schreiben und ihre Entscheidung mitteilen. Das sollte sicherheitshalber nicht per E-Mail geschehen, sondern per „Einschreiben mit Rückschein“. Sinnvollerweise kann eine Kopie der Geburtsurkunde von Paula beigelegt werden.

Textvorschlag:

Wir sind mit dem Vertrag nicht einverstanden. Unsere Tochter Paula ist mit 17 Jahren noch minderjährig, Kopie der Geburtsurkunde anbei. Paula hat den Vertrag ohne unser Wissen unterschrieben und wir genehmigen ihn nicht. Die Buchungsunterlagen erhalten Sie anbei zurück. Wir gehen davon aus, dass die Sache sich damit erledigt hat.

Achtung: Für diesen Einwand der Eltern gibt es **keine Frist**. Der Schutz Minderjähriger ist dem Gesetzgeber sehr wichtig.

Übrigens: **Kredite** dürfen Minderjährige in keinem Fall aufnehmen, auch nicht mit Zustimmung ihrer Eltern. Auch ein „überzogenes“ Girokonto ist rechtlich zu beanstanden, wenn der jugendliche Kontoinhaber minderjährig ist.

Nur wenn das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung erteilt, ist eine Kreditaufnahme durch Minderjährige erlaubt. Der Fall kommt aber praktisch kaum vor.

Anhang Modul 2 / Baustein V 3: Minderjährige, Schadensersatz und Strafmündigkeit

Eine unerlaubte Handlung ist eine solche Handlung, die gegen Schutzgesetze verstößt, §§ 823 ff. BGB. Es handelt sich z.B. um Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrug u. ä. Aus diesen unerlaubten Handlungen kann ein Schaden entstehen. Es kann sein, dass der Geschädigte Schadensersatz fordert. Die Frage ist dann, ob bzw. inwieweit Minderjährige für solche Handlungen haften.

Kinder unter sieben Jahren sind völlig deliktsunfähig, d.h. sie müssen für angerichtete Schäden auf keinen Fall selbst aufkommen.

Kinder unter 10 Jahren müssen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr schuldhaft anrichten, keinen Schadensersatz leisten.

Ansonsten haften 7- bis 17jährige jedenfalls dann, wenn sie bei einer unerlaubten Handlung geistig in der Lage waren, das Tatunrecht und dessen Folgen zu erkennen, sog. „Deliktsfähigkeit“. Es kommt also immer auf die individuellen Umstände des Falles an. Wichtig sind die konkreten Tatumstände, das Alter und die geistige Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen.

Fallbeispiel „Hatice“:

Hatice ist 14 Jahre alt, als sie an einem späten Samstagabend von einer Party kommt. Sie hat Alkohol getrunken und benutzt für den Weg nach Hause das Fahrrad auf dem Gehweg. Dabei übersieht sie eine 54jährige Fußgängerin, stößt sie mit dem Fahrrad um. Die Frau fällt sehr unglücklich. Sie wird schwer verletzt, kommt ins Krankenhaus, später in eine Reha- Klinik, kann monatelang nicht arbeiten. Hatice war geistig und seelisch „normal“ entwickelt, sie war also mit 14 Jahren durchaus in der Lage, zu erkennen, dass sie nicht mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen und schon gar nicht unter Alkohol Fahrrad fahren darf. Sie muss die Krankenhauskosten, die Rehaklinikkosten und den ganzen Verdienstaufschlag der verletzten Frau bezahlen. Es kommt hier eine Summe von fast 80.000 € zusammen.

Über diesen Fall kann diskutiert werden. Warum haftet Hatice? Ist das gerecht? Es ist unserem Rechtssystem wichtig, dass Schadensverursacher jedenfalls dann, wenn sie den Schaden hätten vermeiden können, zum umfassenden Schadensersatz herangezogen werden. Ansonsten würde das Opfer schutzlos dastehen. Auch die sozialen Sicherungssysteme, die in Vorleistung treten (z. B. die Krankenversicherung) sollen –auch im Interesse ihrer Mitglieder– nicht ohne Rückgriffmöglichkeit bleiben. Im Einzelfall kann so eine Haftung natürlich hart und unverhältnismäßig scheinen. Umso wichtiger ist es aber, die Hintergründe zu verstehen. Übrigens: Die Schuldnerberatung kann Hatice helfen. Da sie den Schaden nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig („aus Versehen“) verursacht hat, kann sie ein Verbraucherinsolvenzverfahren betreiben und sich damit nach sechs Jahren von den Schulden befreien.

Auch die Eltern können manchmal in Haftung genommen werden, ggf. auch zusammen mit dem Kind. Das ist immer dann der Fall, wenn ihnen ein Versagen bei ihren Aufsichtspflichten vorgeworfen werden kann und die Verletzung der Aufsichtspflicht (mit -) ursächlich für den Schaden war.

Fallbeispiel „Benni“:

Dem 11-jährigen Benni ist in den Sommerferien nach dem Frühstück alleine zum Spielen gegangen. Die Mutter hat ihm gesagt, dass sie erst nachmittags wiederkommen würde. Heimlich hat sich Benni die Streichhölzer mitgenommen, die offen in der Küche lagen. Gegen Mittag überfällt ihn die Langeweile und er zündelt an einem Holzhaufen auf dem Nachbargrundstück. Es gelingt ihm, ein Feuer zu entfachen. Dieses greift schnell auf einen benachbarten Holzschuppen über, in dem wertvolle Maschinen gelagert waren.

In diesem Fall, der einem wahren Sachverhalt entstammt, ist das Kind zusammen mit seiner Mutter in Haftung genommen worden. Das Kind wusste, dass es Streichhölzer nicht benutzen und auch kein Feuer entfachen darf, weil dies Schäden verursachen kann. Dies hatte die Mutter mehrfach mit ihm besprochen, zuletzt einige Tage vor dem Vorfall, als Benni wieder beim Feuermachen erwischt worden war. Die Mutter wurde deshalb in Haftung genommen, weil sie von der Neigung des Kindes zum Zündeln wusste. Sie hätte das Kind also nicht viele Stunden unbeaufsichtigt spielen lassen dürfen.

Von der „Deliktsfähigkeit“ im zivilrechtlichen Sinne zu unterscheiden ist die **strafrechtliche Verantwortlichkeit**. Sie zielt nicht darauf ab, ob jemand Schadensersatz leisten muss. Sie stellt nur die Frage, ob jemand seelisch und geistig reif genug ist, (ggf. zusätzlich zum Schadensersatz) vor einem Strafgericht zur Verantwortung gezogen zu werden. Hier gilt:

Frage an die Teilnehmer/Schüler: Ab welchem Lebensalter kann ein Kind oder ein Jugendlicher vor das Strafgericht kommen? Welche Strafen sind möglich?

Bis einschließlich 13 Jahren sind Kinder strafunmündig. Sie können von der Polizei festgenommen und verhört, aber nicht vor das Jugendstrafgericht gestellt werden. Allerdings kann das Jugendamt bei schwerwiegenden strafrechtlichen Verfehlungen verschiedene Maßnahmen ergreifen. Schlimmstenfalls kann den Eltern das Sorgerecht entzogen und das Kind in einer stationären Jugendeinrichtung untergebracht werden.

Von 14 bis 17 Jahren sind Jugendliche nur dann strafmündig, wenn sie zur Tatzeit „seelisch und geistig reif genug waren, das Unrecht der Tat erkennen“, § 3 Jugendgerichtsgesetz = JGG.

Ab **18 bis einschließlich 20 Jahren** sind junge Menschen strafrechtlich gesehen „Heranwachsende“. Sie werden dann nach dem i. d. R. milderen Jugendstrafrecht beurteilt, wenn sie Reifedefizite haben und deshalb Jugendlichen vergleichbar sind oder wenn es sich um eine „jugendtypische Verfehlung“ handelt.

Zu den Fragen „seelische und geistige Reife“ und „Reifedefizite“ hört sich das Jugendgericht in der Regel auch einen Bericht der Jugendgerichtshilfe an.

Das Jugendstrafrecht ist geprägt vom „**Erziehungsgedanken**“. Die Strafen sollen nicht –wie beim Erwachsenenstrafrecht– in erster Linie abschrecken oder eine Schuld und Unrecht sühnen, sondern sie sollen vor allem zu einem Leben erziehen, das ohne weitere Straftaten verläuft.

Das Gericht kann eine Verwarnung aussprechen, Weisungen und Auflagen erteilen (zum Beispiel Freizeitarbeiten, Anti-Gewalt-Training, Maßnahmen des Opferausgleichs), zu Arrest verurteilen (kurzer Aufenthalt in der Jugendarrestanstalt, z. B. eine Woche lang) oder als letztes und schärfstes Mittel eine Jugendstrafe (Freiheitsstrafe) verhängen, mit oder ohne Bewährung.

Geschäftsfähigkeit

- **Kinder bis einschließlich sechs Jahre sind geschäftsunfähig.**
Sie können alleine keine wirksamen Verträge abschließen.
- **Kinder / Jugendliche von sieben bis einschließlich siebzehn Jahren sind beschränkt geschäftsfähig.**
Verträge sind nur im Umfang ihres Taschengelds wirksam.
Beispiel: Paul ist 15 Jahre alt und bekommt 6 € wöchentlich Taschengeld. Er kauft sich eine Kinokarte für 5,50 €. Dieser Vertrag ist wirksam.
- **Verträge, deren Erfüllung mit dem Taschengeld alleine nicht bewirkt werden können, sind „schwebend“ unwirksam.** Es kommt dann darauf an, ob die Eltern dem Vertrag vorher oder nachher zustimmen oder nicht zustimmen. Wenn die Eltern dem Vertrag widersprechen, muss der Vertrag „rückabgewickelt“ werden (z. B. bei einem Handykauf: Rückgabe Handy, Rückgabe Kaufpreis).

Beispiel: Die 17-jährige Paula bucht im Internet eine Reise für sich für 480 €. Diesen Vertrag müssten die Eltern genehmigen, sonst ist und bleibt er unwirksam.

Übrigens: **Kredite** dürfen Minderjährige **in keinem Fall** aufnehmen, auch nicht mit Zustimmung ihrer Eltern. Nur wenn das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung erteilt, ist die Kreditaufnahme durch Minderjährige erlaubt (der Fall kommt aber praktisch kaum vor).

Übrigens:

- **Kinder und Jugendliche sind ab 14 Jahren strafmündig**, das heißt sie können dann für Straftaten vor das Jugendgericht gestellt und bestraft werden.
- Wenn Kinder Schäden anrichten und **Schadensersatz** zahlen sollen, gilt folgendes: **7- bis 17-Jährige** müssen nur dann zahlen, wenn sie „reif genug waren, das Unrecht der Tat zu erkennen“. Es kommt auf den Einzelfall an. **Kinder unter sieben Jahren** müssen für angerichtete Schäden nicht zahlen, möglicherweise aber deren Eltern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht.
- **Im Straßenverkehr gilt: Kinder unter 10 Jahren** können zum Schadensersatz auf keinen Fall herangezogen werden.

Baustein V3	Teilnehmerversion	Modul 2
-------------	-------------------	---------